

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ausgabe vom 1. Oktober 2008

ibw
Energie persönlich

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Allgemeines	1. Geltungsbereich	3
	2. Rechtsgrundlagen	3
	3. Entstehung des Vertragsverhältnisses	3
	4. Beendigung des Vertragsverhältnisses und Meldepflicht	3
	5. Leistungen der ibw	3
	6. Einschränkung der Leistungen	4
	7. Einstellung der Leistungen infolge Kundenverhalten	4
	8. Haftung	4
	9. Versicherung	5
	10. Datenschutz	5
Teil 2: Netzanschluss	11. Ausbau des Verteilnetzes	5
	12. Netzanschlussvertrag	5
	13. Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	5
	14. Anschluss an ibw-Verteilanlagen	6
	15. Anschlusskosten	6
	16. Eigentumsverhältnisse	7
	17. Dienstbarkeiten und Durchleitungsrechte	7
	18. Provisorische und temporäre Anschlüsse	7
	19. Erweitern, Verstärken von Anschlüssen	7
	20. Instandhaltung, Ersatz, Verlegung und Demontage	7
	21. Schutz von Personen und Anlagen	7
	22. Grundlagen für Betrieb und Instandhaltung	8
	23. Mess- und Regeleinrichtungen	8
	24. Zugänglichkeit zu Grenz- und Messstellen sowie Installationen	8
Teil 3: Netznutzung	25. Bezugsberechtigte Leistung	8
	26. Netzbeeinflussung	8
	27. Schutzmassnahmen	9
	28. Messung	9
	29. Datenaustausch	9
	30. Netznutzungsvertrag Strom	9
Teil 4: Lieferung	31. Umfang der Leistungen	9
	32. Regelmässigkeit der Leistungen	10
	33. Verwendung der Leistung und Abgabe an Dritte	10
	34. Individuelle Lieferverträge	10
	35. Lieferantenwechsel Strom	10
Teil 5: Sonderbestimmungen	36. Besondere Elektrizitätsanwendungen	10
	37. Öffentliche Hydranten	10
	38. Gemischte Wasserversorgungen	10
Teil 6: Preise und Rechnungsstellung	39. Preise	10
	40. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen	11
Teil 7: Schlussbestimmungen	41. Salvatorische Klausel	11
	42. Gerichtsstand	11
	43. Inkrafttreten	11
Teil 8: Anhang	A1 Begriffe	12
	A2 Abkürzungen	12
	A3 Eigentumsverhältnisse	13
	A4 Anschlusskosten	14
	A5 Vertragsbeziehungen	15

Teil 1: Allgemeines

- 1. Geltungsbereich** Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Leistungen der Gesellschaften der ibw-Gruppe (ibw) im Zusammenhang mit Netzanschlüssen, Nutzung von Netzen oder anderen Infrastruktureinrichtungen der ibw, Lieferung von Energie (Strom und Erdgas) und Trinkwasser sowie Dienstleistungen, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes in schriftlicher Form vereinbart ist. Individuelle Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der ibw gehen diesen AGB vor.
- Die Angebote und Leistungen der ibw erfolgen aufgrund dieser AGB, unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen. Der Bezug von Leistungen der ibw gilt als Anerkennung dieser AGB und der gültigen Preisblätter. Die Definition einzelner Begriffe und verwendeter Abkürzungen sind in Anhang 1 und 2 aufgeführt. Anhang 5 zeigt die Übersicht der einzelnen Vertragsbeziehungen.
- Diese AGB sowie die ergänzenden Preisblätter können in der jeweils gültigen Fassung kostenlos bei der ibw bezogen werden und sind unter www.ibw.ag abrufbar.
- 2. Rechtsgrundlagen** Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der ibw untersteht dem schweizerischen Privatrecht. Der Inhalt des Rechtsverhältnisses wird bestimmt durch die darauf anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, diese AGB, die jeweils gültigen Preisblätter, die anerkannten Regeln der Technik, die Werkvorschriften der ibw sowie allfällige individuelle Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der ibw.
- 3. Entstehung des Vertragsverhältnisses** Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der ibw entsteht durch schriftliche Vereinbarung oder durch den Bezug von Leistungen.
- 4. Beendigung des Vertragsverhältnisses und Meldepflicht** Der Kunde kann das Vertragsverhältnis, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen durch schriftliche Kündigung (Brief, Telefax oder E-Mail) beenden (infolge Wegzugs, Liegenschaftsverkauf etc.). Er hat die bezogenen Leistungen zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Vertragsverhältnisses entstehen. Die Nichtbenützung von Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- Der ibw ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes rechtzeitig schriftlich (Brief, Telefax oder E-Mail) zu melden:
- vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft, einer Wohnung oder eines Gewerbes mit Angabe der Adresse des Käufers;
 - vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten bzw. gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse, des Datums der Schlüsselrückgabe an den Vermieter und das Ablaufdatum des Mietvertrages;
 - vom Vermieter oder Verpächter: der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung, eines Gewerbes oder einer Liegenschaft;
 - vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe von deren Adresse;
 - vom Eigentümer: die Trennung vom Versorgungsnetz.
- Leistungen und allfällige weitere Kosten und Umtriebe der ibw, die nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder in leer stehenden Miet- oder Pachträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Grundeigentümers.
- Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leer stehende Miet- oder Pachträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen auf seine Kosten verlangen. Eine spätere Wiederinbetriebnahme geht ebenfalls zu seinen Lasten.
- 5. Leistungen der ibw** Die ibw verpflichtet sich, die eigenen Infrastrukturanlagen und Netze nach den gesetzlichen Bestimmungen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und instand zu halten sowie die Energie, das Trinkwasser und die notwen-

digen Daten soweit möglich in der vereinbarten Menge und in der gesetzlich erforderlichen Qualität bereit zu stellen und zu liefern.

6. Einschränkung der Leistungen

Die ibw hat das Recht, die Leistungen einzuschränken oder ganz einzustellen bei:

- Einwirkungen durch Dritte oder bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks und Sabotage;
- ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen wie z.B. Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall, Erdbeben, Schneedruck und Erdbeben, Schäden oder Störungen an Versorgungsanlagen und -netzen und Überbelastungen in den Energieversorgungsanlagen;
- betriebsbedingten Unterbrechungen wie z.B. für Kontrollen, Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung oder Einschränkung der Zufuhr von Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen (Energie- und Wassermangel);
- Unfällen oder Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- erforderlichen Massnahmen zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Versorgungssicherheit;
- behördlich verfügbaren Einschränkungen gemäss Landesversorgungsgesetz.

Die ibw wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

Die ibw ist berechtigt, zur Optimierung der Lastbewirtschaftung für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern.

7. Einstellung der Leistungen infolge Kundenverhalten

Die ibw ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Leistungen einzustellen, wenn der Kunde:

- Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften und/oder Normen nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen, Tiere oder Sachen gefährden;
- rechtswidrig Leistungen in Anspruch nimmt oder an Dritte weitergibt;
- den Beauftragten der ibw den Zutritt zu seinen Installationen oder der Mess- und Regeleinrichtungen nicht ermöglicht;
- vorsätzlich Eigentum der ibw zerstört oder beschädigt;
- widerrechtlich Installationsarbeiten ohne gesetzliche Bewilligung ausführt;
- den Sicherheitsnachweis für elektrische Installationen nicht einreicht;
- festgestellte Mängel an den Installationen oder Geräten nicht innert angemessener Frist beheben lässt;
- keine Abhilfe gegen beanstandete Netzurückwirkungen schafft;
- seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Rechnungen bezahlt werden;
- in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB oder anderer gegenseitiger Verträge verstösst.

Mangelhafte Einrichtungen oder Geräte, von denen eine Brandgefahr oder die Gefährdung von Personen, Tieren oder Sachen ausgeht, können durch Beauftragte der ibw ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

Die Einstellung der Leistung durch die ibw befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der ibw. Aus der Einstellung der Leistung entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

8. Haftung

Die gegenseitige Haftung richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Jede weiter gehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere haben Kunde und ibw gegenseitig keine Ansprüche auf Abgeltung von Schäden, die ihnen entstehen aus:

- Spannungs-, Frequenz- oder Druckschwankungen irgendwelcher Art und Grösse, störenden Oberschwingungen oder anderen Netzurückwirkungen;
- Unterbrechungen oder Einschränkungen, sofern diese aus Gründen erfolgen, die in diesen AGB vorgesehen sind.

- 9. Versicherung** Die ibw verfügt über einen der Tätigkeit angemessenen Versicherungsschutz.
Der Kunde ist für die Versicherung seiner an den Versorgungsnetzen angeschlossenen Anlagen/Geräte und möglicher Folgeschäden aus Störungen in der Energie- und Trinkwasserversorgung sowie aus allfälligen weiteren Leistungen selbst verantwortlich.
- 10. Datenschutz** Die ibw führt über jeden Kunden eine Datei mit allen für das Vertragsverhältnis notwendigen Daten.
Die ibw hält sich im Umgang mit Daten und in deren Weitergabe an die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, namentlich an das eidgenössische Datenschutzgesetz und das StromVG. Die ibw bearbeitet nur Daten, welche für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, die Sicherheit von Personen, Infrastruktur und Betrieb sowie die Rechnungsstellung benötigt werden.

Teil 2: Netzanschluss

- 11. Ausbau des Verteilnetzes** Der Ausbau des Verteilnetzes (Ausdehnung, Kapazität) erfolgt gemäss den Bestimmungen des Konzessionsvertrages und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.
Über Konzept und technische Auslegung, die Festlegung der Netzanschlussstellen für die Netzanschlüsse sowie über Bau und Standorte von Netzanlagen entscheidet die ibw.
- 12. Netzanschlussvertrag** Die ibw oder beigezogene Dritte erstellen oder ändern einen Netzanschluss, wenn vom Kunden der rechtsgültig unterzeichnete Netzanschlussvertrag sowie die Installationsanzeige bei der ibw vorliegen und notwendige behördliche Bewilligungen erteilt sind.
- 13. Bewilligungen und Zulassungsanforderungen** Einer Bewilligung der ibw bedürfen:
- der Neuanschluss einer Liegenschaft oder die Änderung eines bestehenden Netzanschlusses;
 - der Anschluss oder die Erweiterung von bewilligungspflichtigen Installationen und Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Netzurückwirkungen verursachen;
 - der Leistungsbezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Schaustelleranlagen, Festanlässe, Bewässerungen usw.);
 - die Abgabe von Leistungen durch den Kunden an Dritte.
- Das Anschlussbegehren ist auf dem entsprechenden ibw-Formular einzureichen (siehe www.ibw.ag). Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen – insbesondere Angaben über die einzusetzenden Geräte und die Energieverwendung – sowie eine fachkundige Bedarfsberechnung (wie Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor). Bei Neu- und Umbauten sind dem Anschlussbegehren ein Situationsplan und die notwendigen Grundriss- und Schnittpläne beizulegen.
- Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei der ibw über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen.
- Das Verteilnetz ist für die Übertragung von Daten und Signalen der ibw reserviert. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die ibw und sind entschädigungspflichtig.
- Bewilligungen für Installationen und den Anschluss von Geräten werden von der ibw erteilt, wenn sie:
- den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen;
 - im normalen Betrieb Anlagen anderer Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
 - von Inhabern einer Installationsbewilligung des ESTI gemäss NIV (Elektrobereich) oder von einem fach- und sachkundigen Installateur (Erdgas- und Wasserbereich) ausgeführt werden.

Die ibw kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich:

- für die Dimensionierung und Steuerung von Anlagen zur Wärmeerzeugung und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- wenn der auf den entsprechenden Preisblättern vorgeschriebene Leistungsfaktor ($\cos \varnothing$) nicht eingehalten wird;
- für Verbraucher, die Netzzrückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der ibw oder deren Kunden stören;
- zur rationellen Energienutzung;
- für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen;
- zur Behebung von Störungen der Informations- oder Signalübertragung über das Verteilnetz.

14. Anschluss an ibw-Verteilanlagen

Die ibw bestimmt die Netzanschlussstelle, die Art der Ausführung, die Leitungsführung, die Dimensionierung des Netzanschlusses nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Grenzstelle und Messstelle. Dabei nimmt die ibw auf die Interessen des Kunden soweit möglich Rücksicht. Insbesondere legt die ibw die Spannungs- resp. Druckebene fest, auf welcher der Kunde angeschlossen wird.

Die ibw erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur einen Netzanschluss. Weitere Netzanschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Kunden.

Arealüberbauungen mit Gemeinschaftseinrichtungen wie Autoeinstellhalle oder Heizzentrale können mit Bewilligung der ibw mit einem gemeinsamen Anschlussüberstromunterbrecher ausgerüstet werden, sofern die einzelnen Hausleitungen nicht über öffentlichen Grund oder fremde Grundstücke führen. In allen Fällen bestimmt die ibw die Grenzstellen, die Dimensionierung des Netzanschlusses sowie die Dimensionierung der Hausinstallationen zwischen dem Anschlussüberstromunterbrecher und den Messstellen.

Die ibw ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über einen gemeinsamen Netzanschluss zu versorgen sowie an einem Netzanschluss, der durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden anzuschliessen. In diesem Falle wird die Eigentumsgränze für die baulichen Voraussetzungen an die neue Netzanschlussstelle verschoben.

15. Anschlusskosten

Die Anschlusskosten setzen sich aus Kostenanteilen für die Groberschliessung, den Kosten für die Feinerschliessung und einem Netzkostenbeitrag zusammen (Anhang 4).

Aus den Anschlusskosten lässt sich kein Recht auf Eigentum an den entsprechenden Anlagen ableiten. Nach Anschluss an das Verteilnetz sind das Eigentum, die Unterhaltspflicht und die Haftung gemäss dieser AGB geregelt. Es besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von einmal geleisteten Anschlusskosten.

Groberschliessung

Die baulichen Voraussetzungen der Versorgung für die Groberschliessung eines Gebietes werden im Auftrag und auf Rechnung der(des) Grundeigentümer(s) nach den jeweils geltenden technischen Normen und Vorgaben der ibw erstellt. Die Planung, Erstellung und Dokumentierung der für die Einbindung in die Versorgung notwendigen Werkleitungen werden von der ibw oder beigezogenen Dritten ausgeführt und gehen zu Lasten der ibw.

Feinerschliessung

Die baulichen Voraussetzungen der Versorgung für die Feinerschliessung eines Grundstückes werden im Auftrag und auf Rechnung des Grundeigentümers nach den jeweils geltenden technischen Normen und Vorgaben der ibw erstellt. Die Planung, Erstellung und Dokumentierung der für die Feinerschliessung notwendigen Werkleitungen werden bis zur Grenzstelle (Anhang 3) von der ibw oder beigezogenen Dritten ausgeführt und gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Netzkostenbeitrag

Für die Finanzierung der nicht durch die Grundeigentümer getragenen Kosten der Groberschliessung und der Kosten der Feinerschliessung wird ein Netzkostenbeitrag erhoben. Der Netzkostenbeitrag ist ein einmaliger, der bezugsberechtigten Leistung entsprechender Betrag, ungeachtet ob für den Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Für die Berechnung gelten die aktuellen Preisblätter der Netzkostenbeiträge.

- 16. Eigentumsverhältnisse** Die für den Netzanschluss notwendigen Werkleitungen stehen bis zur Grenzstelle im Eigentum der ibw. Die Grenzstellen sind im Anhang 3 definiert.
Die Eigentumsgrenze für die baulichen Massnahmen des Netzanschlusses ist innerhalb der Bauzone die Parzellengrenze. Ausserhalb der Bauzone wird die Eigentumsgrenze für die baulichen Massnahmen bis zur Netzanschlussstelle verschoben.
Die Eigentumsgrenze ist auch massgebend für die Zuordnung von Haftung und Unterhaltspflicht.
Die Eigentumsgrenze und Grenzstelle für Kunden mit Netzanschlüssen an das Mittelspannungsnetz (16 kV) oder Gashochdrucknetz (5bar) werden im entsprechenden Netzanschlussvertrag geregelt.
- 17. Dienstbarkeiten und Durchleitungsrechte** Der Grundeigentümer hat der ibw in seiner Parzelle das Durchleitungsrecht für den ihn versorgenden Netzanschluss sowie für allfällige von diesem ausgehende weitere Netzanschlüsse, die der Versorgung Dritter dienen, kostenlos zu erteilen.
Zur dinglichen Sicherung ihrer Leitungsanlagen in Privatgrundstücken ist die ibw berechtigt, diese auf eigene Kosten im Grundbuch eintragen zu lassen.
Kunden, für deren Netzanschluss das Erstellen von besonderen Anlagen notwendig ist (Transformatorstation, Verteilkabine, Gasdruckregler etc.), haben den dafür erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Der Grundeigentümer gewährt der ibw gegen eine einmalige Entschädigung eine entsprechende dauernde, übertragbare Dienstbarkeit samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB und ermächtigt die ibw, diese Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen. Den Standort solcher Anlagen legen Kunde und ibw gemeinsam fest. Die ibw ist berechtigt, die Anlage auch zur Versorgung von Dritten zu verwenden.
- 18. Provisorische und temporäre Anschlüsse** Alle Kosten für den Bau und Unterhalt von provisorischen und temporären Netzanschlüssen (Baustellen, Ausstellungen, Schaustelleranlagen, Festanlässe, Bewässerungen usw.) gehen ab Netzanschlussstelle im Verteilnetz vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- 19. Erweitern, Verstärken von Anschlüssen** Benötigt der Kunde eine grössere Bezugsleistung als im Netzanschlussvertrag vereinbart, so erfolgt die Erweiterung analog einem neuen Netzanschluss. Bei der Berechnung des Netzkostenbeitrages wird der vom Kunden bereits geleistete Netzkostenbeitrag angerechnet.
- 20. Instandhaltung, Ersatz, Verlegung und Demontage** Die Instandhaltung und der Ersatz der für den Netzanschluss notwendigen Werkleitungen gehen bis zur Grenzstelle zu Lasten der ibw, sofern keine separaten Regelungen bestehen. Die Instandhaltung und der Ersatz der baulichen Massnahmen gehen zu Lasten des jeweiligen Eigentümers.
Wenn bauliche Veränderungen auf dem Grundstück des Grundeigentümers die Verlegung oder Abänderung des Netzanschlusses bedingen oder solche aus anderen Gründen auf Veranlassung des Grundeigentümers erfolgen, so gehen die Kosten zu dessen Lasten.
Nicht mehr benützte Netzanschlüsse werden durch die ibw auf Kosten des Grundeigentümers bei der Netzanschlussstelle getrennt. Die mit der Erstellung des Netzanschlusses erworbenen Rechte bleiben unangetastet.
- 21. Schutz von Personen und Anlagen** Der Kunde betreibt die an den Versorgungsnetzen der ibw angeschlossenen Geräte und Anlagen in eigener Verantwortung. Er hat dafür zu sorgen, dass die Geräte und Anlagen gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und technischen Normen dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand gehalten werden. Der Kunde ist für die rasche Beseitigung der wahrgenommenen Mängel verantwortlich. Nicht fachgerechte Installationsarbeiten oder Reparaturversuche sowie das Entfernen von Plomben oder Sicherheitseinrichtungen sind verboten.
Beabsichtigt der Grundeigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Leitungen zu erkundigen. Sind bei Grabarbeiten Leitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die ibw zu informieren, damit die Leitungen kontrolliert, eingemessen und wenn nötig geschützt werden können.

Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der ibw-Anlagen im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

22. Grundlagen für Betrieb und Instandhaltung

Der Kunde und die ibw sind für den Betrieb und die Instandhaltung der in ihrem Eigentum oder Besitz stehenden Anlagen nach den Vorschriften des EleG, NIV, EStI, SEV und SVGW verantwortlich.

23. Mess- und Regeleinrichtungen

Die für die Messung und Regelung von Leistungen notwendigen Geräte werden durch die ibw festgelegt und geliefert. Sie bleiben im Eigentum der ibw und werden auf deren Kosten montiert, demontiert und instand gehalten.

Der Grundeigentümer erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Mess- und Regeleinrichtungen notwendigen Installationen und Kommunikationsanschlüsse nach Anleitung der ibw. Überdies stellt er den für den Einbau der Geräte erforderlichen und geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung. Die Mess- und Regeleinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Geräte notwendig sind, werden vom Kunden bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten erstellt und instand gehalten.

Werden Mess- oder Regeleinrichtungen ohne Verschulden der ibw beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Die Mess- und Regeleinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der ibw plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden, und nur diese dürfen die Energie- und Trinkwasserzufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet gegenüber der ibw für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die ibw behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch eine amtlich zertifizierte Eichstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die ibw die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen. Messgeräte, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.

Der Kunde ist verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltgeräte der ibw unverzüglich anzuzeigen.

24. Zugänglichkeit zu Grenz- und Messstellen sowie Installationen

Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern der ibw oder beigezogenen Dritten für Ablesungen, Instandhaltungen und Kontrollen zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu den Grenz- und Messstellen sowie den Installationen auf dem Grundstück und in den Gebäuden.

Teil 3: Netznutzung

25. Bezugsberechtigte Leistung

Die bezugsberechtigte Leistung wird für jede Grenzstelle im Netzanschlussvertrag festgelegt und von der ibw bereitgestellt. Die beanspruchte Leistung darf die bezugsberechtigte Leistung nicht überschreiten. Wünscht der Kunde eine Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung, so hat er gemäss Ziffer 13 dieser AGB ein Anschlussbegehren an die ibw zu stellen.

26. Netzbeeinflussung

Der Kunde hat seine Anlagen so auszulegen und zu betreiben, dass sich keine unzulässigen Netzurückwirkungen oder Betriebsstörungen ergeben. Die ibw richtet sich bei der Beurteilung von unzulässigen Auswirkungen nach den jeweils allgemein gültigen Richtlinien und Normen.

- 27. Schutzmassnahmen** Der Kunde hat von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Lieferunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Druck-, Spannungs-, Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz sowie aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen entstehen können. Bei Netzabschaltungen empfiehlt die ibw, empfindliche Geräte (z.B. HiFi-Anlagen, Fernseher, Computer usw.) vorsorglich vom Netz zu trennen.
- Kunden, die eigene Elektrizitätserzeugungsanlagen besitzen oder elektrische Energie von dritter Seite beziehen, haben die dafür jeweils geltenden Normen und Vorschriften zu beachten.
- 28. Messung** Für die Feststellung des Leistungsbezugs sind die Angaben der Messstellen der ibw massgebend. Verbrauchsaufteilungen ab einer Messstelle auf verschiedene Kunden können nicht vorgenommen werden. Das Ablesen und die Wartung der Mess- und Regeleinrichtungen der ibw erfolgt durch die ibw oder beigezogene Dritte. Die ibw kann den Kunden ersuchen, die Messstellen selbst abzulesen.
- Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messstelle über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Bezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der ibw festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Zeitperioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- Kann die Fehlanzeige einer Messstelle nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so werden die Abrechnungen rückwirkend bis auf maximal 5 Jahre berichtigt. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.
- Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlicher Netznutzung oder unzulässigem Energie- und Wasserbezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die ibw behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- Treten in einer Installation Verluste auf durch Rohrbrüche, Lecks, Erd- oder Kurzschlüsse oder durch andere Ursachen, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des gemessenen Energie- bzw. Trinkwasserverbrauchs.
- 29. Datenaustausch** Die ibw und der Kunde werden die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Leistungen erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses notwendig ist. Die Parteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Leistungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.
- 30. Netznutzungsvertrag Strom** Beabsichtigt der Kunde die elektrische Energie teilweise oder vollständig bei Dritten zu beziehen resp. aus eigener Energieproduktion an Dritte zu liefern, ist vorgängig mit der ibw ein Netznutzungsvertrag abzuschliessen. Der Abschluss des Netznutzungsvertrages ist nur möglich, wenn für den Netzanschluss, über den der Kunde Strom bezieht resp. liefert, ein gültiger Netzanschlussvertrag mit der ibw besteht.

Teil 4: Lieferung

- 31. Umfang der Leistungen** Die ibw verpflichtet sich, die vom Kunden jeweils zur Deckung seines Bedarfs benötigten Leistungen innerhalb der zulässigen Toleranzen an den Grenzstellen bereitzustellen,

soweit ihr das im Rahmen der technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse möglich ist. Diese Verpflichtung gilt, solange und soweit der Kunde seinen gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der ibw nachkommt.

32. Regelmässigkeit der Leistungen

Die Lieferung der Leistungen erfolgt in der Regel ununterbrochen mit Ausnahmen der unter Ziffer 6 und 7 dieser AGB aufgeführten Einschränkungen und Einstellungen der Leistungen. Weitere Einschränkungen der Leistungen können zwischen dem Kunden und der ibw vereinbart werden.

33. Verwendung der Leistung und Abgabe an Dritte

Der Kunde darf die Leistungen nur für den Eigengebrauch verwenden und trägt die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Abweichungen müssen vertraglich geregelt werden mit Ausnahme der Abgabe an Mieter und Untermieter innerhalb von Wohn- und Gewerberäumen, wo die Installation von Messstellen und individuelle Abrechnung wirtschaftlich nicht tragbar ist. In diesen Fällen dürfen auf die Preise der ibw keine Zuschläge gemacht werden. Für ausstehende Rechnungsbeiträge des Untermieters haftet der Vermieter.

34. Individuelle Lieferverträge

Für individuelle Leistungen kann die ibw spezielle Lieferverträge abschliessen, welche von den vorliegenden AGB und den allgemein gültigen Preisblättern abweichen.

35. Lieferantenwechsel Strom

Wenn der frei marktzutrittsberechtigte Kunde seinen Stromlieferanten wechseln will, so hat er dies aufgrund der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist oder jeweils spätestens bis am 31. Oktober eines jeden Kalenderjahres der ibw schriftlich mitzuteilen. Der Kunde hat der ibw die folgenden, für einen Wechsel notwendigen Angaben zu liefern: Neuer Lieferant, gewünschter Lieferbeginn, Dauer der Lieferung, Bezugsprofil, Modalitäten des Energiedaten-Managements und der Abrechnung. Die ibw prüft den Antrag im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen und vollzieht den Wechsel bei Vorliegen aller notwendigen Angaben auf den vereinbarten oder gesetzlich zulässigen Termin. Gleichzeitig schliesst die ibw mit dem Kunden einen Netznutzungsvertrag Strom ab.

Teil 5: Sonderbestimmungen

36. Besondere Elektrizitätsanwendungen

Für besondere Elektrizitätsanwendungen, insbesondere für elektrische Heizanlagen und Eigenerzeugungsanlagen, bleiben besondere Erlasse des Bundes, des Kantons, spezielle Reglemente, Werkvorschriften und Weisungen vorbehalten.

37. Öffentliche Hydranten

Die am Wasserhauptleitungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen dem Wasserbezug zu Feuerlöschzwecken. Jede andere Wasserentnahme ohne ausdrückliche vorausgehende Bewilligung der ibw ist verboten. Die ibw behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

38. Gemischte Wasserversorgungen

In Kundenanlagen, die mit Wasser aus dem Netz der ibw und mit Eigenwasser versorgt sind, dürfen keine Verbindungen hergestellt werden, die ein Rückspeisen von Privatwasser in das Trinkwasser der ibw zur Folge haben.

Teil 6: Preise und Rechnungsstellung

39. Preise

Die anwendbaren Preise für die Leistungen werden durch die ibw festgesetzt und dem Kunden mitgeteilt. Unter Vorbehalt anders lautender vertraglicher Regelungen können sie unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen den aktuellen Marktverhältnissen angepasst werden.

Für Netzanschlüsse und Dienstleistungen gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbarten Preise und Beiträge.

In den Preisen nicht enthalten sind Abgaben an das Gemeinwesen, gesetzliche Förderabgaben, Abgaben für Aufsicht und allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben. Diese werden transparent ausgewiesen und sind vom Kunden zusätzlich zu bezahlen.

40. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung für die Leistungen erfolgt in regelmässigen, von der ibw festgelegten Zeitabständen. Die Messergebnisse der ibw über die erfolgten Leistungen sind unter Vorbehalt des Gegenbeweises für die Rechnungsstellung massgebend. Die ibw kann zwischen den Auslesungen der Messstellen Teilrechnungen stellen.

Die ibw ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zur Deckung von Forderungen zu verlangen. In Geld zur Verfügung gestellte Sicherheiten werden von der ibw zu banküblichen Bedingungen verzinst.

Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Kunden bestehen, kann die ibw Prepaymentzähler einbauen. Diese Messeinrichtungen können von der ibw so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil des Guthabens zur Tilgung bereits bestehender Forderungen der ibw übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau solcher Messeinrichtungen sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu begleichen. Ratenzahlungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der ibw zulässig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) sowie ein Verzugszins von 5 % in Rechnung gestellt.

Bei Beanstandungen ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern oder nur teilweise zu bezahlen.

Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegenüber der ibw mit Forderungen aus den Leistungen sowie sonstigen Dienstleistungen der ibw zu verrechnen.

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.

Teil 7: Schlussbestimmungen

41. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der vorliegenden AGB oder eines zwischen dem Kunden und der ibw individuell vereinbarten Vertrages ungültig sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen AGB-Bestimmungen bzw. des restlichen Vertragsinhalts nicht berührt. An die Stelle der ungültigen Bestimmung tritt in diesem Fall eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Klausel möglichst weitgehend Rechnung trägt.

42. Gerichtsstand

Für zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Kunden und der ibw ist Wohlen (AG) ausschliesslicher Gerichtsstand. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit für Streitigkeiten, die durch die ECom oder die WEKO zu beurteilen sind.

43. Inkrafttreten

Diese AGB treten per 1. Oktober 2008 in Kraft. Sie ersetzen das Reglement Allgemeine Anschlussbedingungen und das Reglement Allgemeine Lieferbedingungen der ibw vom 1. Februar 1997.

Teil 8: Anhang

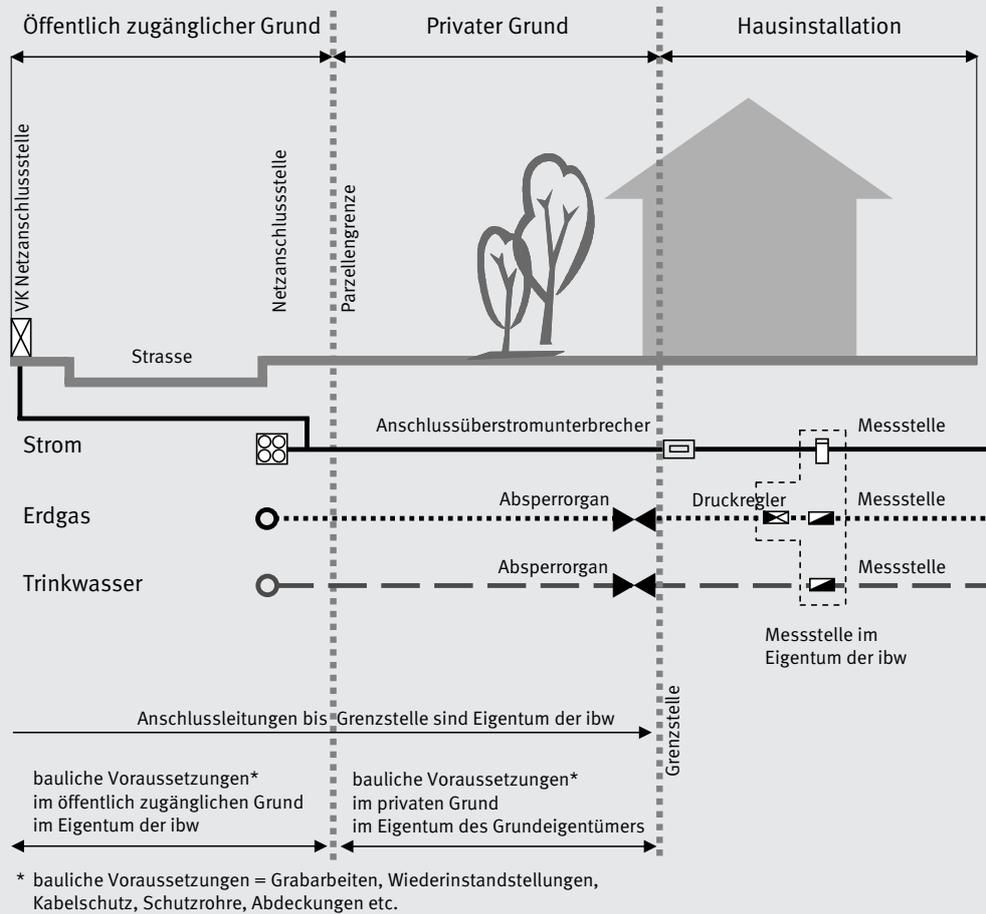
Anhang A1: Begriffe

Feinerschliessung	Anschluss einzelner Grundstücke an die Hauptstränge der Erschliessungsanlagen für die Energie- und Trinkwasserversorgung.
Grenzstelle	Ort/Stelle zwischen der Netzinfrastruktur der ibw und der Hausinstallation des Kunden, ab welchem/welcher jeweils das Eigentum, die technische Verantwortung und Haftung der Parteien geregelt ist.
Groberschliessung	Versorgung eines Gebietes mit den Hauptsträngen der Erschliessungsanlagen für die Energie- und Trinkwasserversorgung.
Grunderschliessung	Der Grob- und Feinerschliessung übergeordnete Anlagen für die Produktion, Speicherung und Übertragung von Energie und Trinkwasser.
Kunden	Alle natürlichen und juristischen Personen, welche von der ibw Leistungen in Anspruch nehmen.
Leistungen	Netzanschluss, Netznutzung, Lieferung von Energie und Trinkwasser sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen und Produkte, die von den Gesellschaften der ibw erbracht werden.
Messstelle	Gesamtheit der an einem Messpunkt angeschlossenen messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung des Energie- und Trinkwasserverbrauchs und zur Bereitstellung der erfassten Daten.
Netz	Anlagen aus einer Vielzahl von Leitungen und den erforderlichen Nebenanlagen zur Übertragung und Verteilung von Energie, Trinkwasser und Daten.
Netzanschluss	Technische/physikalische Anbindung von Anlagen eines Kunden an das Verteilnetz der ibw, bestehend aus den baulichen Voraussetzungen und den Werkleitungen.
Netzanschlusstelle	Ort der physikalischen Anbindung an das Verteilnetz der ibw.
Netzkostenbeitrag	Kostenanteil für die Beanspruchung des Verteilnetzes, ungeachtet der Notwendigkeit von Netzausbauten für den Netzanschluss. Er deckt die Grund- und einen Teil der Groberschliessung ab.
Preisblätter	Die von der ibw erlassenen und gültigen Preise für die jeweiligen Leistungen.
Werkleitungen	Leitungen und Zubehör zur physikalischen Übertragung von Energie und Trinkwasser. Für Strom sind dies elektrische Kabel, für Erdgas und Trinkwasser sind dies Leitungsrohre. Sie bilden im Sinne von Art. 676 ZGB Zugehör des Werkes von dem sie ausgehen und sind somit im Eigentum der ibw.

Anhang A2: Abkürzungen

AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen der ibw
ElCom	Elektrizitätskommission
EleG	Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz) vom 24. Juni 1902 (SR 734.0)
ESTI	Eidgenössisches Starkstrominspektorat
ibw	Gesellschaften der ibw-Gruppe: IB Wohlen AG, IBW Energie AG, IBW Technik AG, Seiler AG
NIV	Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung) vom 7. November 2001 (SR 734.27)
SEV	Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik/Electrosuisse
StromVG	Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz) vom 23. März 2007 (SR 734.7)
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
WEKO	Wettbewerbskommission
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

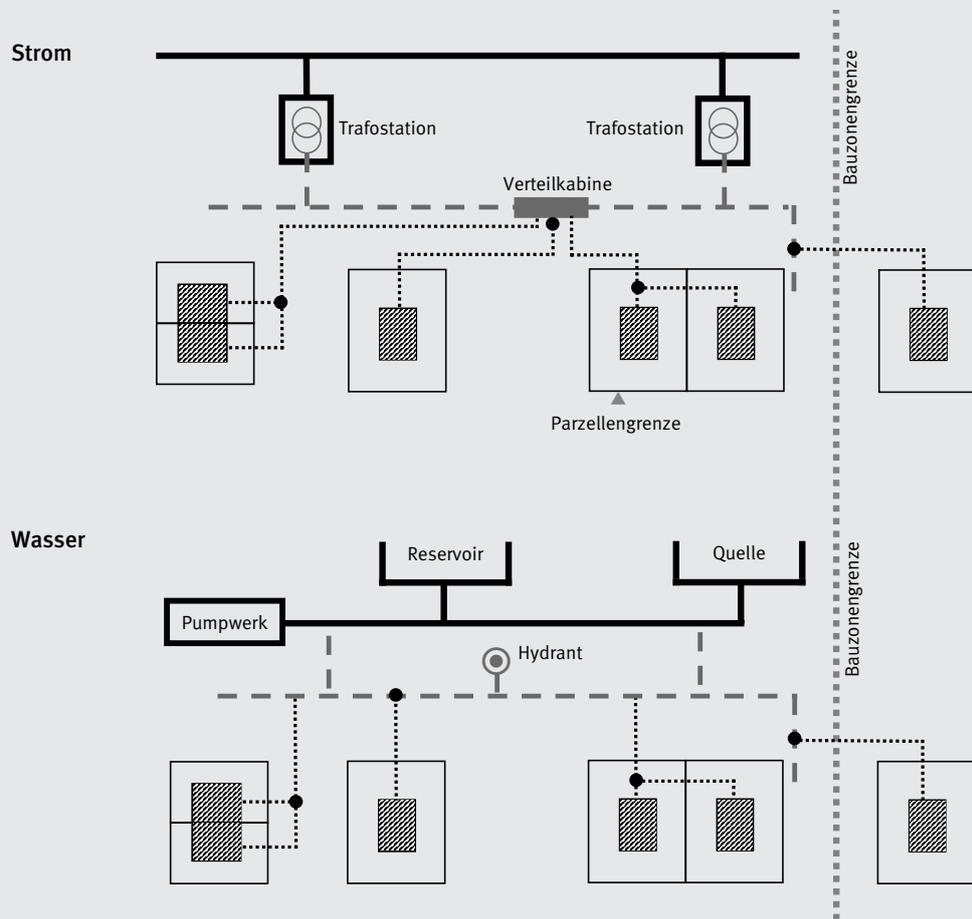
Anhang A3: Eigentumsverhältnisse von Netzanschlüssen Strom, Erdgas, Trinkwasser



Grenzstellen sind:

—————	Strom	Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers
.....	Erdgas	Absperrorgan nach der Hauseinführung im Gebäude
— — — — —	Trinkwasser	Absperrorgan nach der Hauseinführung im Gebäude

Anhang A4: Anschlusskosten innerhalb und ausserhalb der Bauzone

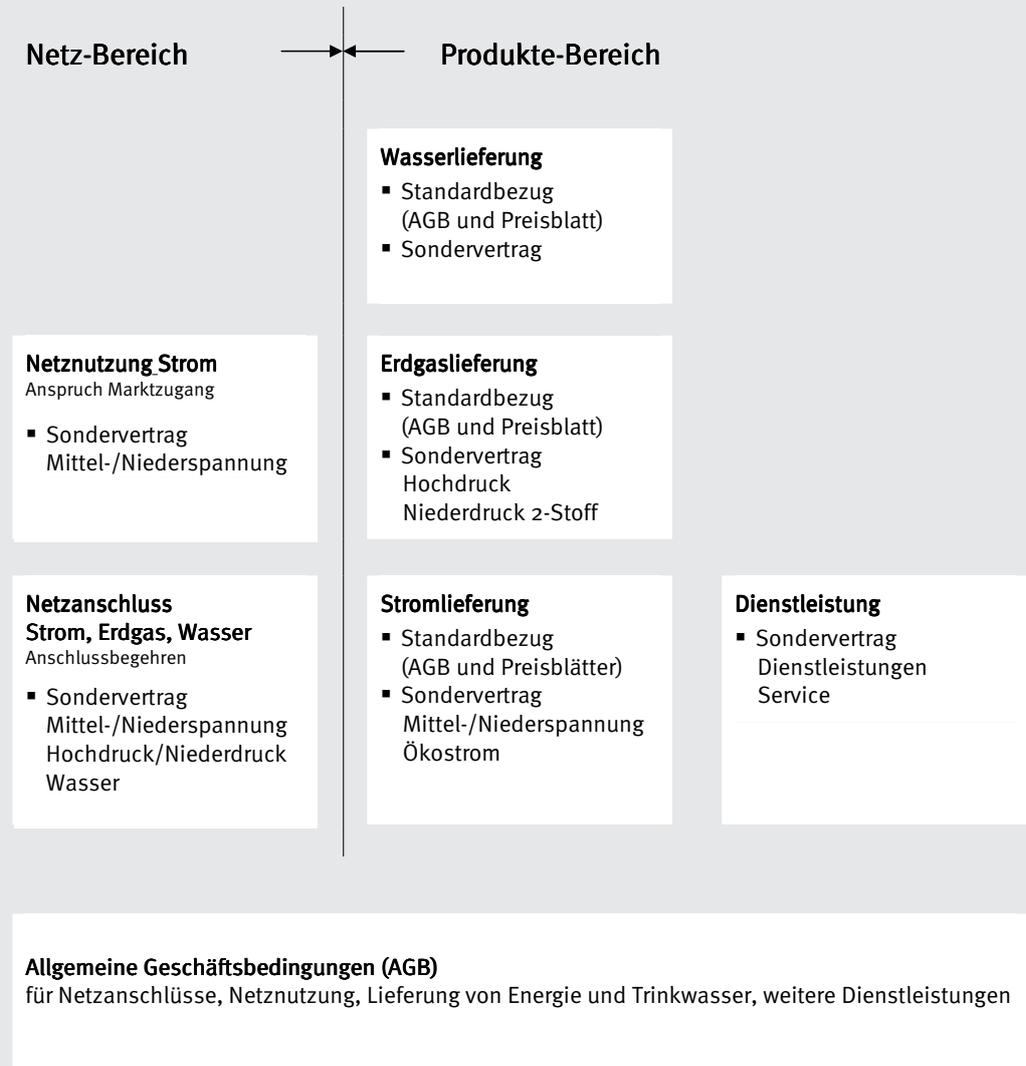


● Netzanschlussstelle

Erstfinanzierung (Neu-/Ausbauten)	Bauliche Voraussetzungen*	Leitungen und Anlagen
— — — — —	Grunderschliessung	ibw
— — — — —	Groberschliessung	Grundeigentümer
.....	Feinerschliessung	Grundeigentümer

* bauliche Voraussetzungen = Grabarbeiten, Wiederinstandstellungen, Kabelschutz, Schutzrohre, Abdeckungen etc.

Anhang A5: Vertragsbeziehungen





ibw
Energie persönlich

Steingasse 31
5610 Wohlen (AG) 2
T 056 619 19 19
www.ibw.ag